

Satzung

des

Gewichtheber-

und Kraftsportverbandes

Mecklenburg/

Vorpommern e.V.

- nachfolgend GKMV e.V. genannt -

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Name, Mitgliedschaft, Rechtsform, Sitz.....	4
§ 2 Zweck/ Zielsetzung/ Aufgaben.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	6
§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.....	7
§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden.....	7
§ 6 Amateurbestimmungen.....	7
§ 7 Geschäftsjahr.....	8
II. Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	9
§ 10 Datenschutz.....	10
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	11
§ 11 Rechte.....	11
§ 12 Pflichten.....	11
IV. Haushalt und Finanzen.....	12
§ 13 Der Haushalt des GKMV.....	12
§ 14 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben.....	12
V. Organe, Ausschüsse und Kommissionen des GKMV.....	13
§ 15 Organe, Ausschüsse und Kommissionen.....	13
VI. Verbandstag.....	13
§ 16 Stellung des Verbandstages.....	13
§ 17 Einladung.....	14
§ 18 Termin.....	14
§ 19 Stimmrecht.....	14
§ 20 Aufgaben.....	15
§ 21 Inhalt der Tagesordnung.....	16

§ 22	Wahlen.....	17
§ 23	Anträge.....	17
§ 24	Nachträgliche Anträge.....	18
§ 25	Beschlüsse und Protokolle.....	18
§ 26	Kosten.....	18
VII. Das Präsidium.....		19
§ 27	Zusammensetzung.....	19
§ 28	Der gesetzliche Vorstand.....	20
§ 29	Der Schatzmeister.....	20
§ 30	Die Kassenprüfer.....	20
§ 31	Aufgaben.....	21
X. Rechtsinstanz.....		21
§ 32	Rechtsausschuss.....	21
XI. Weitere Bestimmungen.....		22
§ 33	Ehrungen.....	22
§ 34	Auflösung des GKMV.....	22
§ 35	Schlussbestimmung – weitere gesetzliche Regelungen.....	22

I. Allgemeines

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gewichtheber- und Kraftsportverband Mecklenburg - Vorpommern e.V., nachfolgend GKMV e.V. genannt.
2. Der GKMV e.V. ist der Fachverband für die Sportart Gewichtheben und Kraftdreikampf im Bundesland Mecklenburg Vorpommern und die Vertretung aller Vereine des Kraftsportes mit den Disziplinen Olympischer Zweikampf, Kraftdreikampf sowie sonstigen ähnlichen Kraftsport- und Fitnessdisziplinen, die sich dem Fachverband angeschlossen haben und dessen Satzung anerkennen und mittragen.
3. Die Mitgliedschaft im GKMV e.V. ist von der Steuerbegünstigung desselben abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) nicht mehr erfüllt.
4. Er ist ein eingetragener Verein mit der Kurzbezeichnung GKMV e.V.
5. Sein Rechtsstand ist in Rostock und er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Hansestadt Rostock mit der Registernummer VR 81 eingetragen.
6. Der GKMV e.V. ist Mitglied im Landessportbund (LSB M-V e.V.), im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG e.V.) und im Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK e.V.).

1. Der Zweck des GKMV e.V. ist es, alle unter § 1 aufgeführten Sportarten betreibende Mitgliedsvereine zusammenzufassen, um die Sportarten zum Wohle der Allgemeinheit zu betreiben, zu pflegen sowie auch hinsichtlich des Wettkampfbetriebes fachlich und organisatorisch zu unterstützen.
2. Der GKMV e.V. hat die Aufgabe unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität die Verbreitung dieser Sportarten zu fördern. Der GKMV e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Natur ist.
3. Der GKMV e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der GKMV e.V. dient dem gemeinnützigen Zweck der Förderung, Pflege und Verbreitung des Gewichtheber-, Kraftdreikampf- und Fitnesssports. Er ist auf die Wahrung und Verwirklichung humanistischer, ethischer und sportlicher Interessen seiner Mitglieder gerichtet.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - *Pflege und Förderung von Körperübungen, insbesondere des Gewichtheber- und Kraftdreikampfsportes als Beitrag zur Gesunderhaltung und Körperkräftigung, zur Freizeitgestaltung und Geselligkeit für alle Bereiche beiderlei Geschlechts sowie zur Jugenderziehung.*
 - *Vertretung der Interessen der Vereine gegenüber dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB M-V e.V.), dem BVDG e.V. und dem BVDK e.V..*
 - *Durchführung von Landesmeisterschaften und sonstigen sportlichen Wettkämpfen.*
 - *Unterstützung der Breitenentwicklung, besonders im Jugendbereich, in den Vereinen aber auch außerhalb der organisierten Mitgliedschaft.*
 - *Schaffung von Wettkampfbestimmungen für olympische Zweikämpfer und Kraftdreikämpfer im Einklang mit den internationalen Regeln.*
 - *Förderung und Qualifizierung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes, der Trainer, Übungsleiter und Kampfrichter sowie der Mitarbeiter*
 - *Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre*
 - *Sichtung und Förderung sportlicher Talente für das Gewichtheben und den Kraftdreikampf und deren Gewinnung und Unterstützung für einen freiwillig gewählten Weg in Auswahlen des Landes, des BVDG e.V. und des BVDK e.V..*
 - *Mitteilungen an Presse, Rundfunk, Fernsehen, Vereine und Verbände*
 - *Zusammenarbeit mit allen Kräften, die die Zielsetzung mit moralischen, materiellen und finanziellen Mitteln unterstützen.*

1. Der GKMV e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der GKMV e.V. verfolgt durch die Pflege und Förderung des Gewichtheber- und Kraftdreikampfsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - a. Mittel des GKMV e.V. dürfen nur satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Etwaige Überschüsse und sonstige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten als Personen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Verbandes.
4. Der GKMV e.V. darf keine Personen für Verwaltungsaufgaben vergüten, die nicht den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen.
5. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der gesetzliche Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbindung.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung und die Ordnung des GKMV e.V., sowie alle Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitglieder bindend.

2. Der GKMV e.V. erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Ordnungen:

- *Trainerordnung - (TRO)*
- *Finanzordnung - (FO)*
- *Kampfrichterordnung - (KaO)*
- *Geschäftsordnung - (GSO)*
- *Ehrenordnung - (EO).*

3. Die Gewichtheber- und Kraftdreikampfungend gibt sich eine Jugendordnung.

4. Änderungen der Satzung des GKMV e.V. können nur vom Verbandstag beschlossen werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Redaktionelle Änderungen der Satzung können ohne Einberufung eines Verbandstages bzw. einer Vollversammlung durch das Präsidium vorgenommen werden.

5. In Zweifelsfällen heben Bestimmungen des BVDG e.V./ des BVDK e.V. anderslautende Bestimmungen des GKMV e.V. auf.

6. Das Präsidium entscheidet in Ausnahmefällen in allen Fragen, auch wenn sie nicht in Satzung und Ordnungen enthalten sind.

7. Bei dringender und zwingender Notwendigkeit hat das Präsidium das Recht und die Pflicht, Ergänzungen oder Änderungen der Ordnungen zu erlassen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der GKMV e.V. kann die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden auf nationaler Ebene erwerben und sich insoweit deren Satzung unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 6 Amateurbestimmungen

Der GKMV e.V. bekennt sich zum Grundsatz des Amateursportes.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des GKMV e.V. kann jede volljährige Person werden.
2. Personen können unabhängig von ihrer Parteiangehörigkeit, Konfession und Staatsangehörigkeit Mitglied von Vereinen werden, die den Gewichtheber-, Kraftdreikampf und Fitnesssport betreiben.
3. Mitglieder des GKMV e.V. können werden:
 - als ordentliche Mitglieder:
Vereine, Sportgemeinschaften und Abteilungen in Mecklenburg/Vorpommern, sofern sie die Satzung des GKMV e.V., dessen Ordnungen anerkennen und Mitglied des LSB M-V e.V. sind.
 - als außerordentliche Mitglieder:
Organisationen, Verbände, Vereinigungen und Einzelpersonen, die an der Förderung des Gewichtheber-, Kraftdreikampf- und Fitnesssports interessiert sind und diesen auch ausüben.
 - als Ehrenmitglieder:
Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Grund besonderer Verdienste im GKMV e.V..
Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich langjährig und durch besondere Leistungen für den GKMV e.V. oder unseren Sport Verdienste erworben hat.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich durch den Verbandstag.
Ehrenmitglieder dürfen an allen Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Näheres regelt die Ehrenordnung.
4. Das Präsidium kann andere unter in § 1 genannte inländische Vereine als Mitglieder des GKMV e.V. aufnehmen.

5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidenten/ in der Geschäftsstelle des GKMV e.V. zu beantragen. Dem Antrag sind der Vereinsregisterauszug und eine Satzung des die Aufnahme begehrenden Vereins beizufügen. Ferner muss der Antragsteller angeben, welcher Sparte oder welchen Sparten er angehören möchte.

Er ist verpflichtet, die Aufnahmeanträge den ordentlichen Mitgliedern bekanntzugeben.

6. Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet das Präsidium. Lehnen mehr als 30 Prozent der ordentlichen Mitglieder innerhalb einer Frist von 4 Wochen den Aufnahmeantrag ab, hat die vorläufige Aufnahme zu unterbleiben.

7. Eine Ablehnung gegenüber dem Antragsteller muss nicht begründet werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im GKMV e.V. erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung des Vereins.

2. Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des GKMV e.V. zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

3. Über einen vorläufigen Ausschluss entscheidet das Präsidium. Lehnen mehr als 30 Prozent der ordentlichen Mitglieder innerhalb einer Frist von 4 Wochen den Ausschlussantrag ab, hat der vorläufige Ausschluss zu unterbleiben. Ein vorläufiger Ausschluss wird durch den Verbandstag in einen ordentlichen Ausschluss umgewandelt.

4. Der Ausschluss eines Vereins, einer Abteilung oder eines Mitgliedes kann nur durch den Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- *die Pflichten als Mitglied aufs Größte und trotz Mahnung wiederholt verletzt werden,*
- *eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem GKMV e.V. trotz Fristsetzung und wiederholte Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen wird,*
- *das Ansehen des GKMV e.V. grob geschädigt wird.*

5. Im Falle des Erlöschens einer Mitgliedschaft ist der Nachweis zu führen, dass das Mitglied die Auflösung satzungsgemäß beschlossen hat. Es dürfen keine sportlichen Nachteile für Personen entstehen, insofern sie sich nicht im Sinne der Satzung oder der Ordnungen persönlich schuldig gemacht haben.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 9 Absatz 1 bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

Als Mitglied der Fachverbände, der in den Mitgliedsvereinen betriebenen Sportarten, ist der GKMV e.V. verpflichtet, bestimmte personenbezogenen Daten an die Fachverbände, sowie an den LSB M-V e.V. zu melden.

Über den LSB M-V e.V. wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der GKMV e.V. und/ oder seinen Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden notwendig und erforderlich ist, übermittelt der GKMV e.V. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der GKMV e.V. stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der GKMV e.V. personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ausschreibungen, Ergebnisse und Erfolge von SportlerInnen.

Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verband/ Mitgliedsverein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter und Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung durch den GKMV e.V.. Bereits vorhandene und veröffentlichte Fotos und Filme werden von der Homepage des GKMV e.V. entfernt.

Auf seiner Homepage berichtet der GKMV e.V. auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Bildmaterial darf der GKMV e.V. - unter Nennung von Namen, Vornamen, Funktionen aus Verbands- Vereins sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Präsidium schriftlich allgemein oder für ein einzelnes Ereignis widersprechen. Der GKMV e.V. entfernt dann die Daten und das Bildmaterial (Einzelfotos) des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche alle mit dem Gewichtheber-, Kraftdreikampf- und Fitnesssport zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich, soweit diese nicht durch Beschlüsse des BVDG e.V., des BVDK e.V. und des GKMV e.V. geregelt sind.
2. Die Mitglieder und somit von ihnen gewählte oder benannte Personen sind berechtigt:
 - *an ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des GKMV e.V. teilzunehmen, Anträge einzubringen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken,*
 - *bei den zuständigen Organen und Ausschüssen Auskunft in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuholen,*
 - *sie haben ein Recht auf Betreuung und Beratung durch den GKMV e.V. im Rahmen der Satzung,*
 - *gegen alle Bescheide und Entscheidungen der Organe und Ausschüsse, durch die sie sich benachteiligt fühlen, die nach der Rechtsordnung zulässigen Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.*
 - *Sie haben das Recht, den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen.*

§ 12 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - *der Satzung und den Ordnungen des GKMV e.V. sowie den Beschlüssen seiner Organe und Ausschüsse Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemeinen gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen,*
 - *an allen satzungsmäßigen sowie von den Organen und Ausschüssen einberufenen Tagungen teilzunehmen,*
 - *die Geschäftsstelle des GKMV e.V. jede Veränderung bzw. Anschriftenveränderung umgehend mitzuteilen,*
 - *ihren Verpflichtungen gegenüber dem GKMV e.V., insbesondere den Zahlungsverpflichtungen, fristgerecht nachzukommen.*

IV. Haushalt und Finanzen

§ 13 Der Haushalt des GKMV

1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und zu bestätigen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten.

§ 14 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben

1. Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch:
 - *Zuschüsse aus Landesmitteln*
 - *Zuschüsse aus Mitteln des LSB M-V e.V.*
 - *Zuschüsse aus Mitteln des BVDG e.V. und des BVDK e.V.*
 - *Mitgliedsbeiträgen*
 - *Verwaltungs- und Rechtsmittelgebühren*
 - *Verträge aus Veranstaltungen*
 - *Sponsorenverträge und Werbung*
 - *Spenden*
 - *Sonstige Einnahmen.*
2. Sämtliche Einnahmen des GKMV e.V. sind zweckgebunden, sie können nur zur Erfüllung der dem GKMV e.V. nach § 2 der Satzung genannten Aufgaben verwendet werden.
3. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Näheres regelt die gesonderte Finanzordnung.

V. Organe, Ausschüsse und Kommissionen des GKMV

§ 15 Organe, Ausschüsse und Kommissionen

1. Organe sind die Gremien von gewählten Vertretern, die ein Ehrenamt ausüben.
2. Organe des GKMV e.V. sind:
 - *der Verbandstag*
 - *das Präsidium mit dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*
 - *besondere/r Vertreter gem. § 30 BGB.*
3. Zur Wahrnehmung und Erledigung seiner und spezieller Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse und Kommissionen bilden. Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des GKMV e.V. angehören. Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des GKMV e.V. sind.

VI. Verbandstag

§ 16 Stellung des Verbandstages

Der Verbandstag ist das höchste Organ des GKMV e.V., dessen Beschlüsse für alle Mitglieder und deren Personen verbindlich sind. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten/ -in, im Verhinderungsfall der/ der satzungsgemäßen Vertreter/ -in oder einem anderen Präsidiumsmitglied. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung der Leiter.

Ein außerordentlicher Verbandstag wird durch das Präsidium des GKMV e.V. einberufen, wenn es das Interesse des GKMV e.V. oder eines Dachverbandes erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine dies verlangen. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Dabei finden die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstages entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass die Einladung mindestens 10 Tage vorher schriftlich ergehen muss.

Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Das Präsidium oder der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie weiterer Medien, einschließlich des Internetauftrittes, beschließt der Verbandstag.

§ 17 Einladung

Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle oder durch ein durch das Präsidium beauftragtes Präsidiumsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die eine e-Mail-Adresse beim Präsidium hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die vom Mitgliedsverein zuletzt bekannte Adresse.

§ 18 Termin

Der Verbandstag findet alle 4 Jahre statt.

§ 19 Stimmrecht

Stimmrecht haben nur Mitgliedsvereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem GKMV e.V. nachgekommen sind. Auf dem Verbandstag sind die Mitglieder des Präsidiums und die Delegierten der Mitgliedsvereine stimmberechtigt.

1. Das Stimmrecht verteilt sich auf dem Verbandstag wie folgt:

- | | | |
|-----------------------------------|---|--|
| • Mitglieder des Vorstandes | - | je eine Stimme |
| • Vereine bis 50 Mitglieder | - | je eine Stimme |
| • Vereine über 50 Mitglieder | - | eine weitere Stimme je angefangene 50 Mitglieder |
| • Ehrenmitglieder u. -präsidenten | - | je eine Stimme. |

2. Wählbar für die Organe des GKMV e.V. ist jeder, der einem ordentlichen Mitglied laut § 8 Abs. 2 Punkt 1 angehört.

3. Das Stimmrecht der Vereine kann an eigene Vereinsmitglieder übertragen werden.

4. Mitglieder des Präsidiums können das Stimmrecht ihres Vereins nicht vertreten.

5. Das Stimmrecht der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder erlischt mit der Entlastung.

Erst nach der Neuwahl haben sie Stimmrecht.

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen übertragen sind.
2. Auf der Grundlage des Berichtes des Präsidiums und der Kassenprüfer unterliegen der Beschlussfassung des Verbandstages insbesondere:
 - die Entlastung des Präsidiums einschließlich seiner Ausschüsse und Kommissionen,
 - die Wahl des Präsidiums,
 - die Wahl der Kommissionen und Ausschüsse, mit Ausnahme des Jugendwartes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Bestätigung des Haushaltsplanes,
 - die Bestätigung, Abänderung oder Ablehnung von zwischenzeitlichen Änderungen der Ordnungen,
 - die Entscheidung über die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - die Wahl von Delegierten zum Bundestag des BVDG e.V. und des BVDK e.V..
5. Eine vorläufige Mitgliedschaft wird durch den Verbandstag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
6. Außerordentliche Mitglieder haben kein Recht, am Verbandstag des GKMV e.V. stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 21 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung zum Verbandstag muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- *Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- *Prüfung der Stimmberechtigung*
- *Bestimmung der Wahlkommission*
- *Bericht des Präsidiums*
- *Bericht der Kassenprüfer*
- *Genehmigung des Haushaltsplanes*
- *Bekanntgabe des Vereinsbeitrages sowie etwaiger Ausschüttungen des GKMV e.V. an seine Mitgliedsvereine*
- *Entlastung des Präsidiums*
- *Neuwahlen, sofern nach den Bestimmungen dieser Satzung vorgesehen*
- *Anträge*
- *Verschiedenes.*

§ 22 Wahlen

1. Die Wahlen im Rahmen des Verbandstages finden alle 4 Jahre statt.
2. Auf dem Verbandstag ist eine offene Wahl durchzuführen. Nur auf Antrag einzelner Delegierter ist eine geheime Wahl bindend. Eine Blockwahl ist zulässig.
3. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt die Stichwahl erneut keine Mehrheit, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Wahlvorschläge sind spätestens 1 Woche vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des GKMV e.V. schriftlich einzureichen.
5. Wählbar in die Organe des GKMV e.V. ist jeder Volljährige, der Mitglied eines dem GKMV e.V. angeschlossenen Mitgliedsvereines ist. Auch nichtanwesende Personen können gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche oder durch einen Vertreter mitgeteilte mündliche Erklärung der Wahlannahme vorliegt.
6. Wahlergebnisse sind per Protokoll schriftlich genau zu erfassen und von dem/ der Versammlungsleiter/ -in und dem/ der Protokollführer/ -in zu unterzeichnen.

§ 23 Anträge

Anträge zum Verbandstag sind spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag in Schriftform bei der Geschäftsstelle des GKMV e.V. einzureichen. Später eingereichte Anträge, soweit es sich nicht um Abänderungsanträge oder Gegenanträge handelt, dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungs- und Präsidiumsänderungen oder Auflösung des GKMV e.V. sind nicht zulässig.

§ 24 Nachträgliche Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag des Verbandstages in der Geschäftsstelle des GKMV e.V. schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/ die Versammlungsleiter/ -in hat vor Beginn des Verbandstages die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 25 Beschlüsse und Protokolle

1. Beschlüsse können nur mit der Mehrheit entsprechend den Festlegungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung gefasst werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2\3 - Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung auf dem Verbandstag abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/ der Protokollführer/ -in und dem/ der Präsidenten/ -in, in dessen Abwesenheit von dem/ der gesetzlichen Vertreter/ -in, zu unterzeichnen ist.

§ 26 Kosten

1. Die Kosten für den Verbandstag tragen grundsätzlich die Heimvereine der Delegierten.
2. Die Kosten für Vorstands- und Ehrenmitglieder, der Kassenprüfer, der Rechts- und Revisionskommission trägt der GKMV e.V..

VII. Das Präsidium

§ 27 Zusammensetzung

1. Das Präsidium des GKMV e.V. besteht aus:

- *dem/ der Präsidenten/ -in*
- *dem/ der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin Gewichtheben*
- *dem/ der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin Kraftdreikampf*
- *dem/ der Schatzmeister/ -in*
- *dem/ der Jugendwart/ -in*
- *dem Kampfrichterobmann/ der Kampfrichterobfrau Gewichtheben*
- *dem Kampfrichterobmann/ der Kampfrichterobfrau Kraftdreikampf*
- *weiteren Mitgliedern mit Stimmrecht*
- *Ehrenmitglieder (n), Ehrenpräsident/Innen.*

2. Außerdem gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- *der/ die Lehrwart/ -in*
- *der/ die Kassenprüfer/ -in*
- *der/ die Geschäftsführer/ -in.*

Ein Präsidiumsmitglied kann höchstens zwei Ämter in seiner Person vereinigen, dies bei nur einem Stimmausübungsrecht. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann das Amt durch Beschluss des Präsidiums kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzt werden. Die kommissarische Besetzung ist den Mitgliedsvereinen schriftlich anzuzeigen.

§ 28 Der gesetzliche Vorstand

Der/ die Präsident/-in, oder der/ die Vizepräsident/ -in Gewichtheben sowie Kraftdreikampf und der/ die Schatzmeister/ in bilden im Sinne des § 26 BGB den gesetzlichen Vorstand.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der GKMV e.V. durch mindestens zwei der vorstehend genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der/ die Geschäftsstellenleiter/ -in, sofern vorhanden, gehört dem gesetzlichen Vorstand mit beratender Stimme für die Dauer seines Dienstverhältnisse bzw. der Ausübung seiner bestellten Tätigkeit an. Er unterstützt den gesetzlichen Vorstand bei allen Geschäften der laufenden Verwaltung und hat im Rahmen der ihm durch Dienstanweisung übertragenden Aufgaben Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB. Der besondere Vertreter gem. § 30 BGB ist vom vertretungsberechtigten Vorstand zu bestellen.

§ 29 Der Schatzmeister

Der/ die Schatzmeister/ -in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung aller Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten des GKMV e.V.. Er/ sie arbeitet vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Haushaltsplan aus und legt ihn dem Präsidium zur Genehmigung vor.

§ 30 Die Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassen- und Vermögensangelegenheiten wählt der Verbandstag 2 fachkundige Kassenprüfer, die innerhalb des GKMV e.V. und seiner Mitgliedsvereine keine weiteren Funktionen ausüben. Diese prüfen laufend, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, die finanzielle Situation des GKMV e.V., insbesondere die Kassen- und Kontenbewegungen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse, die Abrechnungen und alle weiteren Unterlagen des Finanzwesens jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Präsidium und in Jahren des Verbandstages den Verbandstag über die Prüfungsergebnisse zu informieren. Der Prüfungsbericht ist in schriftlicher Form dem Präsidium und dem Verbandstag zu überreichen.

§ 31 Aufgaben

1. Der gesetzliche Vorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Verbandstagen.
2. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages.
3. Er hat das Recht, Änderungen entsprechend dieser Satzung herbeizuführen.

X. Rechtsinstanz

§ 32 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem/ die Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Der Rechtsausschuss ist grundsätzlich an die Rechts- und Strafordnungen des BVDG e.V. und des BVDK e.V. gebunden ohne deren Gebührenübernahme.
3. Die Gebühren- und Straf gelder sind durch den gesetzlichen Vorstand zu bestimmen. Sie können bis zur Hälfte der Gebühren- und Straf gelder des BVDG e.V. und des BVDK e.V. betragen.

XI. Weitere Bestimmungen

§ 33 Ehrungen

Das Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler/Innen Ehrungen vornehmen. Ebenso können sonstige Personen wegen langjähriger Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den GKMV e.V. geehrt werden.

Die Ehrungen können auf Vorschlag eines Mitgliedes bzw. des Präsidiums des GKMV e.V. erfolgen.

Näheres zu Ehrungen ist in der Ehrenordnung des GKMV e.V. geregelt.

§ 34 Auflösung des GKMV

1. Die Auflösung des GKMV e.V. ist nur durch Beschluss eines Verbandstages möglich. Sie muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
3. Bei Auflösung des GKMV e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des GKMV e.V. an den LSB M-V e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Schlussbestimmung – weitere gesetzliche Regelungen

In allen in der Satzung und den Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium im Sinne der Satzung und unter Beachtung der jeweils dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit in der Satzung des GKMV e.V. Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des geltenden Rechts angewandt.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 28.06.2017 auf dem Verbandstag beschlossen.

<u>Gesetzlicher Vorstand des GKMV e.V.:</u>	<u>Name, Vorname</u>	<u>Unterschrift</u>
Präsident/ -in
Vizepräsident/ -in Gewichtheben
Vizepräsident/ -in Kraftdreikampf
Schatzmeister/ -in	Lade Ronald	

Warnemünde/ Biendorf, 28.06.2017

Änderungshistorie der Satzung des Gewichtheber- und Kraftsportverbandes M-V e.V.

<u>Version</u>	<u>Autoren</u>	<u>Datum</u>	<u>Änderungsgrund</u>
1.0	Vorstand GKMV	21.01.2000	Erstfassung
2.0	Ronald Lade	27.11.2014	Neufassung der Satzung unter Berücksichtigung der fehlenden Aktualität, und den rechtlichen Neuregelungen
3.0	Ronald Lade	28.06.2017	Änderungen der Satzung lt. Verbandstag in Warnemünde